

## **Einwendungen/ Korrekturen zur Niederschrift über die Tagung des OR Satuelle vom 02.12.2016 – öffentlicher Teil:**

Zu TOP 13:

Korrektur

Auf die Frage zur Zuständigkeit des Baulastträgers antwortete Herr Gaudlitz bereits in der Sitzung, dass der Baulastträger zuständig sei, aber er konnte eben nicht sagen inwieweit der Zuständige die Pflicht zur Straßenreinigung und den Winterdienst gemäß Straßengesetz hat.